

Rechtliche Informationen zu Glasfaser- und Akustikvliesstoff Produkten

Erstellungsdatum: 05.01.2019

Druckdatum: 07.01.2021

Revisionsnummer: 1.0

Seite: 1 von 2

RECHTLICHE INFORMATIONEN ZU GLASFASER- UND AKUSTIKVLIESSTOFF PRODUKTEN

■ 1. REACH UND CLP VERORDNUNG

Status: Rade Beschichtungstechnik GmbH Glasfaser- und Akustikvliesstoff Produkte sind Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Diese Produkte enthalten keine Stoffe welche unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden sollen. Deshalb sind weder das Erzeugnis selbst noch die darin enthaltenen Stoffe registrierungspflichtig.

Alle Rohstoffe welche bei der Herstellung der Produkte verwendet werden, sind von Rade Beschichtungstechnik GmbH oder dessen Lieferanten vorregistriert worden, sofern erforderlich.

■ 1A. SVHC - SUBSTANCES OF VERY HIGH CONCERN

siehe Abschnitt 2 - Informationen zur Zusammensetzung. Eine Information nach Artikel 33 der REACH Verordnung ist nur erforderlich, sofern ein als SVHC identifizierter Stoff der Kandidatenliste in einer Konzentration über 0,1% im Produkt enthalten ist.

■ 1B. EINSTUFUNG UND KENNZEICHNUNG

Unsere Glasfaser- und Akustikvliesstoff Produkte sind Erzeugnisse welche weder als gefährlich eingestuft sind noch gekennzeichnet werden müssen.

Bei den Glasfasern handelt es sich um gerichtete Fasern mit einem Nenndurchmesser deutlich größer 6µm. Sie fallen damit nicht unter die Definition für künstlich hergestellte ungerichtete glasartige (Silikat-) Fasern wie in Anhang VI der CLP Verordnung 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen genannt und sie sind nicht als gefährlich einzustufen.

(siehe auch https://echa.europa.eu/documents/10162/13562/clp_labelling_en.pdf).

■ 2. INFORMATIONEN ZUR ZUSAMMENSETZUNG

Unsere Glasfaser- und Akustikvliesstoff Produkte bestehen aus Glasfasern mit einem Nenndurchmesser von größer 8µm. Wir bestätigen, dass wir die nachfolgenden Stoffe / Verbindungen nicht absichtlich (zum Erzielen einer bestimmten Funktion oder zu einem bestimmten Zweck) als Inhaltsstoffe, Additive oder generell als Rohstoffe während der Herstellung unserer Glasfaser- und Akustikvliesstoff Produkte einsetzen. Ebenso werden diese Stoffe bzw. Verbindungen nach bestem Wissen und Gewissen nicht während des Herstellungsprozesses unserer Produkte gebildet.

Stoffe welche nach Artikel 59 der REACH Verordnung identifiziert worden sind (Kandidatenliste der SVHC siehe Link <https://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table> für die aktuelle Liste).

Stoffe deren Herstellung, Inverkehrbringen oder Verwendung nach Anhang XVII der REACH Verordnung EG Nr. 1907/2006 in den dort genannten Konzentrationen wenn sie für die vorgesehene Verwendung eingeschränkt wurden.

Stoffe welche auf der GADSL (Global Automotive Declarable Substance List) gelistet sind.

(siehe Liste <http://plastics.americanchemistry.com/GADSL-Reference-List>)

Im Besonderen werden folgende Stoffe oder Produkte nicht absichtlich eingesetzt mit Ausnahme der genannten Ausnahmen:

- Asbestfasern
- Azofarbstoffe welche bestimmte aromatische Amine abspalten können
- CMR (krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende) Stoffe der Kategorie 1A oder 1B (siehe Ausnahmen bezüglich Formaldehyd).
- Feuerfeste Keramikfasern (Aluminosilikatfasern)
- Künstlich hergestellte ungerichtete glasartige (Silikat-)Fasern (Man Made Mineral Fibres - MMMF), mit einem Durchmesser kleiner 6 µm.
- Nonylphenol, Alkylphenoxyethoxyethoxy und deren Derivate
- Perfluorooctansulfonate (PFOS) C₈F₁₇SO₂X (X = OH, Metallsalze (OM+), Halogenide, Amide und andere Derivate einschließlich Polymere)
- Phthalate, besorgniserregende (siehe GADSL)
- Polybromierte Biphenyle (PBB), Polybromierte Diphenylether (PBDE) und Dekabromdiphenylether (decaBDE)
- Polychlorierte Biphenyle (PCB)

Rechtliche Informationen zu Glasfaser- und Akustikvliesstoff Produkten

Erstellungsdatum: 05.01.2019

Druckdatum: 07.01.2021

Revisionsnummer: 1.0

Seite: 2 von 2

- Schwermetalle wie Blei, Quecksilber, Cadmium, Chrom (VI)
- Hexabromocyclododekan
- Hexamethylphosphorsäuretriamid (CAS-Nr.: 680-31-9)
- Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
- Roter Phosphor
- Sulfallat (CAS-Nr.: 95-06-7)
- Tetrabrombisphenol A Additiv (TBBP A Additiv)

Bitte beachten Sie, dass wir die Liste mit den oben genannten Stoffen nach jeder Revision überprüfen werden. Dieses Merkblatt wird nur aktualisiert, wenn es eine wesentliche Änderung im Rückschluss in Bezug auf unsere Produkte gibt.

Ausnahme: Unsere Glasfaser- und Akustikvliesstoff Produkte sind üblicherweise aus formaldehyd-freien Vliesstoffen hergestellt. In anderen Fällen werden Bindersysteme mit Formaldehyd als Monomer eingesetzt. Der Gehalt an freiem Formaldehyd liegt deutlich unter 0,1%. Der Formaldehydgehalt von Druckfarben und Klebstoffen (Bindersystem) liegt unterhalb von 0,01%.

Weiterhin bestätigen wir hiermit, dass auf Basis der Dokumentation (Sicherheitsdatenblatt, technisches Datenblatt), welche wir von unseren Lieferanten erhalten haben, keine dieser Stoffe / Verbindungen in den Inhaltsstoffen, Additiven oder allgemein Rohstoffen, welche während der Herstellung unserer Glasfaservliesstoff Produkte verwendet werden und welche von unseren Lieferanten an uns geliefert werden, in Mengen oder Konzentrationen über den Grenzwerten enthalten sind, welche durch anwendbare Gesetze der Europäischen Union erlaubt sind. Wie allgemein bekannt sind einige dieser Stoffe ubiquitär als Verunreinigungen in der Umwelt enthalten und deshalb sind Spuren in unseren Produkten nicht auszuschließen.

■ 3. VORSCHRIFTEN

Unsere Glasfaser- und Akustikvliesstoff Produkte werden unter Beachtung der anwendbaren nationalen Vorschriften und der Vorschriften der Europäischen Union hergestellt und in Verkehr gebracht und im Besonderen:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung (EG) 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) in der jeweils gültigen Fassung

Unsere Produkte erfüllen die Anforderungen der folgenden Vorschriften:

- Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-Verordnung) des europäischen Parlaments und Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung).

■ 4. WEITERE INFORMATIONEN / AUSSCHLUSSKLAUSEL

Wir möchten darauf hinweisen dass diese Aussagen nicht dazu bestimmt sind eine spezifische Qualität oder spezifische Eigenschaften unserer Glasfaser- und Akustikvliesstoff Produkte zu garantieren. Rade Beschichtungstechnik GmbH führt keine Untersuchungen mit seinen Glasfaser- und Akustikvliesstoff Produkten, Inhaltsstoffen, Additiven oder allgemein Rohstoffen während der Herstellung seiner Glasfaservliesstoffe durch, um das Vorhandensein der oben genannten Stoffen / Verbindungen zu überprüfen.

Auf Anfrage können spezifische Tests kostenpflichtig durchgeführt werden.

■ 5. KONTAKT

Rade Beschichtungstechnik GmbH

Albert-Einstein-Straße 15

D- 23617 Stockelsdorf

Telefon : +49 451 29 62 10 0

Telefax : +49 451 29 62 10 10

E-Mail : sicherheit@radegmbh.de

Internet : <https://www.rade-beschichtungstechnik.de>